

**(Berichterstatter Abgeordneter Schwager.)**

(A) Die Auskunft der Königlichen Staatsregierung ist unter dem 23. Januar 1914 erteilt worden. Sie lautet folgendermaßen:

„Zu den Kosten des Eichwesens gehören nicht nur die laufenden Ausgaben des Etatkapitels 66, sondern auch die gesamten Aufwendungen für den Ankauf, die Neuerrichtung, die Erweiterung der Eichamtsgrundstücke, für deren Einrichtung, sowie die Brandversicherungsbeiträge und Pensionen, endlich auch der Generalaufwand (für Oberbehörden, Aufsicht usw.).

Hieraus ergibt sich, wie auch in dem Berichte der Finanzdeputation A vom 24. Februar 1908 Nr. 208, Landtagsakten 1907/09, erwähnt ist, daß das Etatkapitel 66 zur Deckung dieser Kosten — Verzinsung, Amortisation, Abschreibung usw. — mit einem Überschusse abschließen muß.

Nach § 16 Abs. 1 erläßt der Bundesrat die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren für Neueichungen.

Bei der Festsetzung der Gebühren für das ganze Reich ergibt sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten von selbst, daß die Gebührensätze hinsichtlich der gesamten Einnahme verschieden wirken müssen.

(B) In der Begründung zur Maß- und Gewichtsordnung ist auch an entsprechender Stelle gesagt, daß es nicht möglich ist, solche Anordnungen zu treffen, daß bei den einzelnen Eichämtern die Einnahmen an Gebühren die Ausgaben niemals überschreiten oder daß dieses innerhalb der einzelnen Staaten für deren sämtliche Eichämter oder innerhalb des Reichsgebiets für sämtliche Eichämter des Reichsgebiets zuträfe. Je nach dem Umfange der zu erledigenden Eichaufträge werden manche Eichämter auch künftig Überschüsse ergeben, während andere einen die Einnahme übersteigenden Aufwand haben werden. Dem in der Reichstagskommission geäußerten Verlangen, daß keine höheren Gebühren erhoben werden sollen, als zur Deckung der Ausgaben notwendig ist, hat daher nur insoweit Rechnung getragen werden können, als für die Regelung der Gebührensätze von dem Grundsatz ausgegangen worden ist, daß aus den Gebühren im allgemeinen nur Deckung für die Kosten des Eichwesens beschafft werden. Dabei kann nie das Ergebnis für das einzelne Jahr maßgebend sein, sondern nur das Durchschnittsergebnis einer Reihe von Jahren.

Bei den Vorbereitungen über die neue Eichgebührentaxe ist auch für Sachsen festgestellt worden, daß der Unterschied der Wirkung der neuen Taxe gegenüber der seitherigen verhältnismäßig gering sein wird.

Die Gebühren für die Neueichungen sind nach § 16 Abs. 2 durch die Landesregierungen bis zu der vom Bundesrate zu bestimmenden Höchstgrenze festzusetzen. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1911, § 1 Ziff. 9 (Reichsgesetzblatt S. 1074), dürfen bei Festsetzung der Neueichungsgebühren die für Neueichungen festgesetzten Gebühren nicht überschritten werden. Für diese Bestimmung war die Erwägung maßgebend, daß die Neueichungsgebühren sich

dem Umfange der Aufwendungen anpassen müssen, die in den einzelnen Staaten aus Anlaß der Neuorganisation des Eichwesens, insbesondere der Durchführung der periodischen Neueichung als notwendig erwiesen werden.

In Sachsen sind unter Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse übrigens auch in Übereinstimmung mit anderen deutschen Bundesstaaten durch Verordnung vom 31. Juli 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 427) die Neueichungsgebühren in der Hauptsache auf die Hälfte der Neueichungsgebühren festgesetzt worden. Nur für die Neueichung der Fässer, festfundamentierten Wagen und Wagen von 3000 kg Tragkraft und darüber sind, der Ermächtigung des Bundesrats entsprechend, auch in Übereinstimmung mit anderen deutschen Bundesstaaten, die Gebühren wie die Neueichungsgebühren festgesetzt worden. Die nach der Vorbemerkung zu Art. B des Etatkapitels 66 auf ungefährer Schätzung beruhende Einstellung der Einnahme dürfte nach alledem nicht zu beanstanden sein.“

Meine Herren! Nach dieser Regierungserklärung faßte die Deputation wegen der Einstellung des Überschusses Beruhigung. Jedoch wurde von einer Seite die jetzige Berechnung und Erhebung der Eichgebühren nach § 1 Abs. 5 und 7 der Maß- und Gewichtsordnung nicht als berechtigt angesehen. Der Herr Regierungsvertreter gab zu, daß man über die Gebührenberechnung im Zweifel sein könne. Die Sache werde demnächst zur Erledigung kommen, nachdem sich die einzelnen Bundesstaaten unter sich verständigt hätten.

Es wurde schließlich weiter in der Deputation zur Sprache gebracht, daß für einzelne Eich- und Untereichämter zu große Räume gemietet worden seien und daß die Räume teilweise nicht gebraucht würden. Auch hierüber hat die Königliche Staatsregierung Erklärungen abgegeben, daß, soweit Räume für die Eichämter nicht gebraucht werden, sie anderweit für staatliche Einrichtungen zur Verwendung kommen sollen.

Im ganzen befinden sich in Sachsen jetzt 5 Haupteichämter, in jedem kreishauptmannschaftlichen Bezirke je 1 Haupteichamt; ferner sind 14 Untereichämter und 13 Nebenstellen errichtet worden. Damit glaubt die Regierung den Bedürfnissen im Lande voll entsprochen zu haben.

Meine Herren! Im Auftrage der Finanzdeputation A habe ich die Hohe Kammer zu ersuchen, ihren Beschlüssen beizutreten und zu beschließen, entsprechend dem vorliegenden Antrage:

„bei Kap. 66 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Eichwesen, nach der Vorlage, und zwar unter

A. Obereichungsamt, die Einnahmen mit 210 M. zu genehmigen, die Ausgaben mit 16440 M. zu bewilligen;